

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

**Unser Zeichen: GRWI-17-0091
(bitte angeben)**

Ansprechpartner: Ulf Haverland

Telefon: 0385 6363-1432
Telefax: 0385 6363-981432
e-mail: ulf.haverland@lfi-mv.de

19.07.2018

Herrn
René Kröger
Klosterstraße 17
18356 Fuhlendorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget, Experimentierklausel

Vorhaben: touristisches Netzwerkprojekt in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Kröger,

Ihren Antrag vom **12.12.2017** auf Bewilligung eines Investitionszuschusses haben wir am **15.12.2017** erhalten. Er ist beim Landesförderinstitut M-V registriert unter dem Aktenzeichen

GRWI-17-0091.

Ihr o. g. Antrag wurde geprüft. Nach den vorliegenden Angaben entspricht Ihr Vorhaben nicht den Rahmenbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe und der Förderpraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wäre daher ausgeschlossen.

Zudem stellten Sie mit Datum vom 24.10.2017 bereits einen identischen Antrag, der eine Realisierung desselben Vorhabens durch das Einzelunternehmen René Kröger, T.I.M.O. Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Org. und eine Übernahme und Fortführung durch eine noch zu gründende GmbH vorsah. Der Antrag wird bei uns unter dem Aktenzeichen GRWI-17-0076 geführt und wurde mit Bescheid vom 02.02.2018 abgelehnt. Ihr dagegen gerichteter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2018 zurückgewiesen. Darin hatten wir Ihnen bereits die Gründe dargelegt, warum die Gewährung eines Zuschusses aus GRW-Mitteln ausgeschlossen ist. Sollte die Ablehnung bestandskräftig werden, würde auch ein neu gestellter Antrag als natürliche Person diesbezüglich nichts ändern, denn neue Erkenntnisse, die uns zu einer anderen Entscheidung veranlassen könnten, haben sich aus Ihrem Schreiben vom 12.12.2017 nicht ergeben. Aber selbst im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der Ablehnungsentscheidung wäre der hier vorliegende Antrag abzulehnen, da eine Doppelförderung des Vorhabens nicht möglich ist und wohl von Ihnen auch nicht angestrebt wird.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bedauert, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können und geht daher davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht länger aufrechterhalten. Gemäß § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jeweils aktuellen Fassung wird Ihnen bis zum

21.08.2018

Gelegenheit gegeben, sich gemäß zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sollte bis zum o. g. Termin keine Äußerung von Ihnen vorliegen, wird Ihr Antrag als zurück genommen angesehen. Eine förmliche Entscheidung in der Sache ergeht dann nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Seidel



Ulf Haverland